

Nachteilsausgleich in Prüfungen

Behinderungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Die Ärztekammer Berlin räumt Prüfungsteilnehmenden aufgrund rechtlicher Vorgaben (§ 65 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz sowie einschlägige Prüfungsordnungen) daher Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs ein.

Was heißt „Behinderung“?

Der Begriff ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) definiert. Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Neben sichtbaren Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen sind damit auch länger andauernde schwere oder chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z. B. Epilepsie, Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen, psychische Erkrankungen, Legasthenie, Dyskalkulie, ...) erfasst, sofern diese zu einer Beeinträchtigung führen.

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich soll benachteiligten Menschen vergleichbare Prüfungsleistungen ermöglichen. Ziel ist die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmenden. Maßstab sind die Prüfungsbedingungen der nicht beeinträchtigten Teilnehmenden. Im Verhältnis zu diesen ist die jeweilige Beeinträchtigung auszugleichen. Nicht statthaft hingegen ist es, geringere Leistungsanforderungen zu verlangen, oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen.

Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung stellen?

Sie können als Prüfungsteilnehmer:in einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenn Sie Prüfungsleistungen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Art und Weise erbringen können oder wenn Sie besondere Hilfestellungen benötigen.

Wie kann der Nachteilsausgleich in Prüfungen aussehen?

Der Nachteilsausgleich kann durch besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung sowie Zulassung spezieller Hilfen gewährt werden und z. B. folgendermaßen aussehen: Verlängerung der Bearbeitungszeit, Änderung der Pausenzeiten, individuelle Prüfungsräume für störungsfreieres Arbeiten, rollstuhlgeeigneter Prüfungsplatz, Verbesserung der Lesbarkeit von Prüfungsaufgaben (z. B. durch größere Schriftbilder), personelle Unterstützung durch Arbeitsassistenten oder Gebärdensprachdolmetscher:in.

Wann ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag muss spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur betroffenen Prüfung eingehen.

Wie ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag ist von Ihnen als Prüfungsteilnehmer:in, ggf. von Ihren Erziehungsberechtigten zu stellen. Für den Antrag ist ein Formular (www.aekb.de/mfa) zu verwenden. Zudem sind Unterlagen einzureichen, anhand derer das Vorliegen der Behinderung und die Art der Behinderung überprüft werden kann.

Welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

- Persönliche Angaben, Angaben zum ausbildenden Unternehmen, zur Berufsschule bzw. zum Bildungsträger sowie zur Prüfung
- Beschreibung der Behinderung
- Angaben zum gewünschten Nachteilsausgleich (bitte orientieren Sie sich an Ihren Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung oder der Schule, an anderen Tests oder Prüfungen)
- Fachärztliche/psychologische Bescheinigung (nicht älter als ein Jahr), aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben. Hausärztliche Atteste genügen als Nachweis grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen werden Stellungnahmen anderer fachkundiger Stellen (wie z. B. sonderpädagogische Institute) berücksichtigt. Die Bescheinigung soll in allgemein verständlicher Form abgefasst sein und neben der Beschreibung der Behinderung nach Möglichkeit aufzeigen, wie der Nachteilsausgleich (Handlungsempfehlung in Bezug auf die Prüfung) erfolgen kann.
- Kopie eines ggf. vorhandenen Schwerbehindertenausweises
- Stellungnahmen der Berufsschule, des Ausbildungsbetriebes oder des Bildungsträgers zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs sind hilfreich. Diese sollten eine Begründung für geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs enthalten. Die während der Ausbildung gesammelten Erfahrungen sollen einfließen. Die Nachteilsausgleichmaßnahmen sind entsprechend den jeweiligen Prüfungsteilen (schriftlich / praktisch-mündlich) zu beschreiben

Wie wird der Antrag auf Nachteilsausgleich bearbeitet?

Über die Gewährung und die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Person im Einzelfall situationsgerecht entschieden. Es werden nur Ausgleichsmaßnahmen zugelassen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen, nicht jedoch solche, die die Prüfung qualitativ verändern.

Kontakt

Ärztekammer Berlin

Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung

Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

T: +49 30 408 06 - 26 26

F: +49 30 408 06 - 26 99

E: MedF@aekb.de

I: www.aekb.de

Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich in Prüfungen

Antragsteller:in

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Ausbildungs-/Umschulungsstätte:

Berufsschule (bei Berufsschulpflicht):

Ich beantrage Nachteilsausgleich für folgende Prüfung:

Zwischenprüfung im Frühjahr 20 ____ Herbst 20 ____

Abschlussprüfung im Sommer 20 ____ Winter 20 ____

Fortbildungsprüfung Bezeichnung:

Beschreibung der Behinderung und der Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfung:

Beschreibung des gewünschten Nachteilsausgleichs:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

- fachärztliche/psychologische Bescheinigung (nicht älter als ein Jahr), aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben (zwingend)
- Stellungnahmen der Berufsschule, des Ausbildungsbetriebes oder des Bildungsträgers zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs (optional)
- Kopie eines ggf. vorhandenen Schwerbehindertenausweises

x

Datum, Unterschrift Antragsteller:in

bei Minderjährigkeit: Unterschrift gesetzliche:r Vertreter:in